

warzer Böck
gen
eisses Ross
Metropole
Rosa
peffenstr. 3
unus-Hotel
rinz Nikolaus
Zum Kranz
adt Riebrich

Spiegel
st. Borussia
adt

Jahreszeiten
Domhotel
Wilhelms
peffenstr. 72
Hansa-Hotel
rtiner Wald
Z. n. Adler

rant

ole
8-10

Ranges
ute Küche

Uhr
Uhr
Uhr

ges
KÖNIG.
-Halle.

ing Nikolaus
H. Union
Europ. Hof
Europ. Hof
rtiner Wald
Quaisalon
Z. Bären
Hess. Hof
rtiner Wald
ischer Hof

Dietermühle
der Str. 11
Reichspost
eisse Läden
b. Str. 69
storia-Hotel

nz Nikolaus
ntn-Hotel

n:

Magistrat.

bereit find.
genital- und
erlaubt. fch
rstellungsg-
r. 18, vor-

gistrat.

er Philipp
Rentnerin

b. Joffree,
rg Baffler,
Privatier
Bad, 63 J.
Hef, 2 R.
b. Ehefrau

beamt.

n.

werden von
f die dies-
vorliegender

ortland beß
g nach ein-
mitgliedern
herung auf
n war, be-
beteiligten.
Preise für
icht haben,
trotz ihrer
den lehten
ind daß es
auf Gegen-
zuführten,
isgrundlag
e, und Ge-
heitsgefell-
mündelten,
befiner, auf
erung ein-
ndfälle ge-
ert werden
der hohen

Wiesbaden.

Schloss Mäntel, Kleider, Pelze,
Pelz-Mäntel
Langgasse 32

Kreyssel  **Zigaretten**

Wiesbadener Bade-Blatt

Kur- und Fremdenliste.

Erscheint täglich; Sonntags: Hauptliste der anwesenden Fremden.

Bezugspreis (einschl. Amtsblatt): für einen Monat Mk. 600.—, für Selbst-
abholer, frei Haus Mk. 700.—. Einzelne Nummer mit der Kur-Hauptliste Mk. 50.—,
mit der Tagesfremdenliste und dem Kurhausprogramm Mk. 30.—

Schrift- und Geschäftsleitung Fernspr. Nr. 3690.



Organ der Stadtverwaltung

mit

„Amtsblatt der Stadt Wiesbaden“.

Anzeigenpreise für Wiesbaden und Vororte: Die 34 mm breite Petitzeile Mk. 63.—, die 62 mm
breite Reklamezeile Mk. 150.—, die 84 mm breite Reklamezeile Mk. 230.—, die 84 mm breite
Reklamezeile an Vorrangspitzen Mk. 270.—, Finanz- und Vermögensanzeigen Mk. 90.—,
200.—, 250.— u. Mk. 300.—. Auswärtige Anzeigen Mk. 110.—, 230.—, 270.— und Mk. 340.—.
Anzeigenannahme bis 10 Uhr vormittags. Für Aufnahme an bestimmt vorgeschriebenen Tagen
wird keine Gewähr übernommen.

Nr. 342.

Freitag, 8. Dezember 1922.

56. Jahrgang

Kunstmeldungen aus Wiesbaden.

— Vortrag „Ein Jahrhundert deutscher Plastik“ im
Kurhaus. Am Dienstag abend sprach im kleinen Saal
der in Wiesbaden wohlbekannte und geschätzte Kunst-
historiker, Herr Dr. Waldschmidt, über „Ein Jahr-
hundert deutscher Plastik“. Der Vortragende hatte sich
die Aufgabe gestellt, seine Zuhörer in die Entwicklung
der deutschen Plastik des 19. Jahrhunderts an Hand
von Lichtbildern einzuführen. Ausgehend von der durch
Spengiers bekanntes Buch Allgemeingut gewordenen
Einteilung der Kunst in „apollinisch“ und „faustisch“
gab der Redner zunächst einen kurzen geistvollen Über-
blick über die Geschichte der Plastik von den Griechen
bis zum 18. Jahrhundert. Dann wandte er sich dem
eigentlichen Thema zu und führte, von sorgsam aus-
gewählten Lichtbildern unterstützt, von Thorwaldsen
her durch das 19. Jahrhundert bis zu dem Expressionis-
mus der unmittelbaren Gegenwart hin. Wie immer,
war der freie, formvollendete Vortrag ein reiner Genuss,
dem die denkbaren, wenn auch leider nicht allzu zahl-
reich erschienenen Kunstfreunde lebhaften Beifall
spendeten.

H.

SCHIRG

KRAVATTEN FEINSTEN GENRES
STRICKBINDER
SEIDENE SOCKEN — NEUE SCHALS
WEBERGASSE 1 (im Hotel Nassau)

— Klavier-Abend. Mittwoch, den 13. Dezember,
7½ Uhr, wird der Pianist Willy Hüser einen Klavier-
Abend im Kasino veranstalten. In der vorigen Saison
wurde der Künstler bei seinem ersten Auftreten von
Presse und Publikum sehr anerkannt und lebhaft ge-
feiert. Karten: Weltreisebüro Reitenmayer und Stöppler.

— Preisverteilung auf der Rheinland-Ausstellung.
Der Ernst Ludwig-Preis des Verbandes der
Kunstfreunde am Rhein ist jetzt dem Bildhauer Otto
Schliessler (Schwetzingen) für seine Plastik „Männer-
kopf“ zuerkannt worden. Das Werk soll der Stadt
Wiesbaden überwiesen werden. — Der
Holland-Preis, der aus Mitteln holländischer
Freunde dem Verbands gestiftet worden ist, wurde dem
Düsseldorfer Maler Richard Gessner für sein Ölgemälde
„Stätten der Arbeit“ zuerkannt. Das Werk wird dem
Boymans-Museum in Rotterdam übergeben.

Letzte Modelle

J. BACHARACH

2-4 WEBERGASSE 2-4.

Das Neueste aus Wiesbaden

— Erhöhung der Autotaxe. Nach einer polizeilichen
Bekanntmachung wird auf die festgesetzten Fahrpreise
für Gross- und Kleinautos ein Zuschlag von 1900 Proz.
erhoben, der Führer ist also berechtigt das Zwanzig-
fache des von der Taxameteruhr angezeigten Friedens-
preises zu fordern.

— Von der nassanischen Landesbank. In der Sitzung
des Landesausschusses vom 2. ds. Mts. wurde die
Landesbankdirektion ermächtigt, den Zinsfuß für Spar-
einlagen vom 1. Januar 1923 an auf 4 Proz. zu erhöhen
und für Sonderfälle davon abweichende Zinsfüße fest-
zusetzen. — Ferner wurde, dem Vorgehen anderer

Provinzen folgend, dem Landesbankdirektor die Dienst-
bezeichnung „Generaldirektor der Nassauischen Landes-
bank“ und den Direktionsmitgliedern (bisher Landes-
bankräten) die Dienstbezeichnung „Landesbankdirektor“
beilegt.

Bankkommandite

Sienold, von Stutterheim & Co. Wiesbaden

Kommandite der Deutschen Effekten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Wilhelmstr. 48 Wiesbaden Wilhelmstr. 48

(Hotel Kaiserbad) (Hotel Kaiserbad)

Change Geldwechsel Exchange

Annahme von Bargeldern (Depositen).

Prompteste Ausführung von Börsenaufträgen.

Telefon: 5829, 5830, 6306.

Literatur, Wissenschaft und Kunst.

m Von Wiesbadener Dichtern. Mit einer Erzählung
für die junge Mädchenwelt erscheint diesmal Maria
Melchers, deren erster Roman „Die eines guten Willens
sind“ mit Recht viel Beachtung als die Gabe eines starken
Talentes, einer flotten Feder gefunden hat. In ihrem neuen
Buche „Wege, die zur Heimat führten“ (Verlag
E. Biermann, Barmen) schreibt sie sich in die Herzen der
jungen Mädchen hinein; sie ist keine jener süßlichen senti-
mentalischen Dichterinnen, die mit verlogener Wortgeklänge
und überspannter Phantasie ihre Geschichten formt, sie
schreibt mit warmem Herzen mitten aus dem vollen Leben
heraus fürs Leben und geht Schicksalen nach, die die Ge-
danken ihrer Leserinnen in bester Weise beschäftigen und
anregen. Idealistisch-erzieherisch ist ihr Buch, aber so ge-
schickt gehalten, dass man vor Spannung und Interesse an
diesen Menschen, die Fleisch und Blut haben, Tendenz nicht
bemerkt. Ganz prächtig ist der Charakter ihrer Heldin an-
gelegt, die aus gutem Herzen heraus ihrer Umgebung Hilfe
und Licht bringt. Dass die Erzählung zum Teil in Wiesbaden
spielt, wird ihr hier ganz besonders viele Freunde werden.
Jedenfalls verdient das Buch den Ehrenplatz auf dem weh-
nächlichen Gabentisch.

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden,
Sprechstunde (Theaterkolonnade, Ecke Wilhelmstrasse)
vorm. 10-11 Uhr. Fernsprecher 3690.

Russisches Konzert im Kurhaus.

Drei russische Künstler gaben am Mittwoch im
grossen Saale Proben einer ausserordentlich hoch-
stehenden Kunst. Maria Brian verfügt über einen
hellstrahlenden, biegsamen Sopran, der in allen Lagen
von eindringlichster Wirkung ist und in den gesangs-
technischen Dingen meisterlich behandelt wird. Vor
allem aber die ausdrucksvollste, reich schattierte Ge-
staltung, die sie den gebotenen Liedern von Tschai-
kowsky, Tanéjew und Glazounow zuteil werden liess,
bedeutete für die Zuhörer einen tiefgehenden Genuss.
Als eine hervorragende Klavierspielerin erwies sich Frau
Prof. Wengerowa, die nicht nur mit Dezent und
Anschmiegsamkeit begleitete, sondern auch im Vortrag
der stimmungsvollen Variationen von Glazounow eine
technisch wie musikalisch glanzvolle und ausgeglichene
Leistung gab. Abhold jeder Veräusserlichung stellte
sie ihr bedeutendes Können ganz in den Dienst des Aus-
drucks. Ein Cellist von Rang war auch der Dritte im
Bunde — Herr Prof. Belousoff. Schlackenfreie Ton-
gebung und eine virtuos entwickelte technische Gewandt-
heit zeichneten sein Spiel aus. Dazu war er auch ein
fein nachempfindender Künstler, der namentlich in der
weichen Kantilene durch süßen, bestrickenden Klang
des Tones zu bezaubern verstand. In den bekannten
Rokoko-Variationen von Tschaiakowsky hatte er be-
sonders reichlich Gelegenheit, sein Können in bestem
Lichte zu zeigen. An Beifall liessen es die Zuhörer
nicht fehlen.

fz.

Im Kleinen Haus

spielte man am Mittwoch abend zum ersten Male die
Märchenkomödie von Thaddäus Rittner

„Garten der Jugend“.

... es war einmal ein König, ein eitler König,
der nicht über 35 alt werden wollte und den sein Arzt
jung an Leib, frisch an Seele, schwarz an Haar erhielt.
Der Liebe wegen nur ja nicht altern, all der rosigen
Schönheit des Lebens wegen, die man zu geniessen ver-
mag, nur mit dem jungen heissen Herzen! Im Königs-
palast um ihn herum an der Seite der märchenhaft guten
Königin wird's ihm zu eng, wird ihm doch wohl alles
zur lauten Mahnung an Welken und Vergehen. Drum
fährt er ins Land der Träume, in den Garten der Jugend
zur Geliebten von einst. Sehnsucht auch treibt ihn an.
In Tränen die Königin. Argwohn im Herzen. Von
Eifersucht die Gedanken geplagt. Den Medikus über-
redet sie: bring' ihn heil zurück, sei auf der Hut, wenn's
für ihn gefährlich wird! Den Prinzen schickt sie gar
dem König nach, damit er ihr über die galanten
Abenteuer berichte. Doch im „Garten der Jugend“
findet der König die gealterte Laura als Witwe, ihre
Tochter schon an der Grenze der Kindheit, gewärtig
des Wunderrufes, der alle verbotenen Türen in der
grossen Stunde ihr sprengen soll. Der König spricht
das Kind. Er ist beglückt. Kann man so jung sein?
Sein Herz lechzt nach dem Mädchen, aber just zu
rechter Stunde hat ihn der Medikus verlassen, und ohne
seinen Zauberkranz erkennt der König aufgerüttelt zur
Wirklichkeit durch das Plaudern des Kindes, wie alt er
doch geworden; er ist selbst von sicherem Versteck aus
Zeuge, wie der Prinz, sein Sohn, heiss und jung, hier
in dem Mägdlein seine Prinzessin findet. Heimwärts
zieht der König; sein Haar ist weiss, kein Zauberkranz

hilft ihm mehr, jung kann er nur fortan daheim bei seiner
Königin sein, die Glück und des Herzens Ruhe hütet.

Es ist gewiss ein hässlich Ding das Altern, mit dem
Abschiednehmen und dem Sehnen, und eine Tragödie
kann drin stecken. Rittner aber hat mit feinem Lächeln
ein liebes Märchen für grosse Leute mit zarter Poesie
und leisem Humor daraus gemacht. Die Wandlung in
bitterer Erkenntnis soll nicht schmerzlich sein. Es sind
Szenen in der Dichtung von ganz apertem Reiz, von
rosafarbiger Schönheit. Und hin und wieder klingt's
ganz anders als im Märchen sonst, ernst und tief, als
sprächen Stimmen aus der Wirklichkeit. Man versteht
den König wohl, man liebt die sanfte lieberfüllte Königin,
man ist so ganz dem Tag entrückt bei der ersten seeligen
Liebe des Prinzein und der Prinzessin. Dem Heim-
gekehrten stimmt man zu, der jung und frisch die
Wunder jeden neuen Tages, auch des letzten, nun
erwarten will.

Ein grellfarbiger und doch duftiger Rahmen war
dem Bilde gegeben, die Künste der Herren Schenck-
von Trapp, Schleim und Bach bewährten sich
hier wieder vortrefflich. Auch Dr. Buxbaum hatte
als Regisseur sich mit Liebe der Dichtung angenommen.
Herr Momber und Frau Hummel trafen den Ton
mit aller Sicherheit, Herr Diehl war der echte
Märchenprinz. Am reinsten und innigsten, ganz Poesie,
ganz zarte Knospe, fand Frau Reimers — ein unver-
gessliches Bildchen aus holder Märchenwelt — den
rechten Ausdruck. Frau Kuhn war als die gealterte
Geliebte eine köstliche Lustspielfigur mit ihrem dezenten
Humor. Auch Herrn Lehmanns Verdienst in der
Rolle der Brunnengestalt darf nicht verschwiegen werden.

Das volle Haus nahm die Dichtung mit starkem
Beifall auf.

mw.

Asbach  **Werk**

Nachmittags 4 Uhr: **Kein Konzert.**

Abends 7 1/2 Uhr im grossen Saale:

VI. Cyklus-Konzert.Leitung: **Carl Schuricht.**Solist: **Emanuel Feuermann** (Violoncello).Orchester: **Städtisches Kurorchester.**

PROGRAMM:

- F. Leborne: „Judith“, symphonische Dichtung.
(Zum ersten Male.)
- A. Dvorak: Konzert für Violoncello u. Orchester.
Emanuel Feuermann.
- P. Tschaikowsky: Symphonie Nr. 6 in H-moll (Pathétique).
(Näheres siehe in besonderem Handprogramm).
- Eintrittspreise: 600, 500, 400, 200, 150, 100 Mark.
Garderobegeld: 10 Mk.

Konzert-Flügel
STEINWAY & SONS
Hamburg-New York

Vertreter
ERNST SCHELLENBERG
Wiesbaden, Georgstr. 14

Samstag, den 9. Dezember, 4 Uhr: Abonnementskonzert.
8 Uhr, grosser Saal: Tanzgastspiel Nini Willenz mit ihrem Ensemble vom Hess. Landestheater, Darmstadt.

Sonntag, den 10. Dezember, 4 Uhr: Abonnementskonzert.
8 Uhr, im Abonnement mit Zuschlag: Raff-Feier. 8 Uhr, kleiner Saal: Heiteres und Heisteres; Hans Rüdiger.

Staats-Theater.**Grosses Haus:**

Freitag, den 8. Dezember 1922. 300. Vorstellung.
Aufgehobenes Abonnement.

Das Dreimäderlhaus

Singspiel in 3 Akten von Dr. A. M. Willner und Heinz Reichert. (Mit Benützung des Romans „Schwammerl“ von Dr. Rud. Hans Bartsch.)

Musik nach Franz Schubert, für die Bühne bearbeitet von Heinrich Berté.

In Szene gesetzt von Eduard Mebus.

Anfang 7 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.

Samstag, 7 Uhr: „Cavalleria rusticana“, hierauf: „Der Bajazzo“. Aufgehobenes Abonnement.

Sonntag, 5 Uhr: „Tristan und Isolde“. Abonnement B.

Kleines Haus (Residenztheater):

Freitag, den 8. Dezember 1922. 256. Vorstellung.
8. Vorstellung. Stammreihe I.

Die Hamburger Filiale

Schwank in 3 Akten von Curt Kraatz und Max Neal.
In Szene gesetzt von Max Andriano.

Personen:

Theobald Möller	Max Andriano
Amalie, seine Frau	Amalie Landien
Annemarie, deren Tochter	Doris Voss
Senator Andersen	Gustav Schwab
Max, sein Sohn	Karl Ludwig Diehl
Irene Leuko	Helga Nielsen
Paul Neumann, Weinreisender	Gustav Albert
Siegfried Cohnstein, Buchhalter	Hans Bernhöft
Diego Hernaez	Dr. Paul Gerhards
Anton Giesebrecht	Paul Wiegner
Gustav Krohnberg, Schauspieler	Guido Lehmann
Lilli Jrenens	Eva Luise Thümmel
Fidi Freundinnen	Lore Siegert
Betty, Dienstmädchen	Irma Pfeiffer
Ein Kellner	Edmund Kosseg
Ein Ausläufer	Hans Scheidweiler

Eine mittlere Provinzstadt. — Gegenwart.

Nach dem 1. Akt 10 Min., nach dem 2. Akt 12 Min. Pause.
Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 9 5/8 Uhr.

Samstag, 7 Uhr: „Garten der Jugend“. Stammreihe IV.
Sonntag, 7 Uhr: Zum ersten Male: „Der Meistergatte“. Aufgehobene Stammkarten.

J. HERTZ

MANTEL · KLEIDER · PELZE
KLEIDERSTOFFE · SEIDENSTOFFE
ELEGANTE MASS-ANFERTIGUNG

LANGGASSE Nr. 20

FERNRUF Nr. 355 u. 6473.

Bierstube
Export-Biere

POTHS

Langgasse 7
Telefon 6465

Weinrestaurant
Erstklass. Küche □ Rheing. Gewächse

Modehaus Ullmann
Wiesbaden - Kirchgasse 21
Fernsprecher 2972

**Damen-Hüte
Kinder-Hüte**
Grösste Auswahl. — Billigste Preise.

Erven Lucas Liqueure
BOLS
1 Min. vom Kurhaus
Kinnige am Platze
Webergasse 9
Inh. Frau A. Berghäuser

AUGUST HUMBROCK
Feinste Maßschneidererei
In- und ausländische Stoffe am Lager
Tailleur pour hommes et dames — Travail sur mesure
Tailor — made by order
Webergasse 14 WIESBADEN Telefon 841

KINEPHON WALHALLA
Taunusstr. 1, nahe Kochbrunnen
2 grosse Schlager!
Das Medium
Schauspiel in 5 Akten mit
Lil Dagower u. Werner Krauss.
Die Macht d. Versuchung
Eine Komödie in 5 Akten
In den Hauptrollen: Lil Dagower,
Theod. Loos, Helmr. Schroth.
Anf. 4 Uhr, Sonntags 3 Uhr.

Luise Millerin
Der Grossfilm der Decla
Bioscop in 7 Akten mit:
Paul Hartmann, Lil Dagower,
Reinhold Schünzel, Walter
Janssen, Gertrude Welcker,
Friedr. Kühne, Werner Krauss.
Regie: Carl Froelich.
Das lustige Beiprogramm.

Restaurant
„Mutter Engel“
Telephon 466 Langgasse 52 Telephon 466
An den beiden Andreasmarkt-Tagen in den oberen Sälen:
Künstler-Konzert
Erstklassige Küche Prima Weine
Tischbestellungen unter Telephon Nr. 466 erbeten

Die Buch- u. Kunsthandlung
von
H. Roemer Nachf. H. A. Pott
Langgasse 48
empfiehlt
**Gute Unterhaltungsliteratur
Bücher über Kunst
Liebhaberausgaben
Graphik**
1168
Die Benützung d. Lesezimmers wird gerne gestattet

S
P
I
E
L
E**Spielwarenhaus Wiegel & Co.**

Kl. Burgstr. 1 * WIESBADEN * Fernruf 1552

Spezialgeschäft erstklassiger und feiner Spiele und Spielwaren.

S
P
I
E
L
E**Amtliche Tages-Fremdenliste.**

Nach den Anmeldungen vom 6. Dez. 1922.

(Nachdruck verboten.)

Adamhoff, Hr. m. Fam., Genf, Hansa-Hotel
Adams, O. Fr., Neisse, Schwarzer Bock
Adau, A. Hr. m. Fr., Ossendreith, Rose
Ahmann-Olsen, J. Hr., Hilleröd, 4 Jahresz.
Akagi, T. Hr., Berlin, Rose
Anbriot, G. Hr., Paris, Grüner Wald
Arasowitch, Schillerin, Herrngartenstr. 14
Aretz, B. Hr., Frankfurt, Fürstenhof
Baer, E. Fr., Untergrubad, Rose
Bail, O. Hr., München, Park-Hotel
Bail, O. Hr., München, Park-Hotel
Ballo, R. Hr., Bukarest, Hotel Nassau
Ballyet, M. Hr. m. Fr., Paris, Grüner Wald
Bamminger, L. Hr., Krakau, Europ. Hof
Barth, J. Hr., Brixhill, Zum neuen Adler
Barnicker, P. Hr., Altdam, Schwarzer Bock
Baruche, Hr. m. Fam., Paris, Hotel Hevelia
Behorst, E. Fr., Köln, Presenist. 19
de Bentheim, T. Hr., Paris, Kaiserhof
Berger, O. Hr., Köln, Einhorn
Berg, J. Hr. m. Fr. u. Begl., Straubing
Berg, Hr. m. Fr., Koblenz, Schwarzer Bock

Im
PARK-HOTEL
Wilhelmstrasse 36

Park-Diele die schönste Tanz-
Tango-Tee von 5-7 Uhr. Abend-
unterhaltung ab 9 Uhr. Missouri-
Jazz-Band.

Park-Bar Bar für die vornehmen
Kreise. Abendunter-
haltung ab 8 1/2 Uhr. Hawaiian-
Jazz-Band.

Park-Kabarett konzession.
Klein-Kunst-
Bühne mit nur allerersten Künstlern.
Vorstellungen abends ab 8 1/2 Uhr.

Begler, Hr. m. Fr., Münster, Weisses Ross
Biber, G. Hr., Belgrad, Vier Jahreszeiten
Blavier, Fr. m. Begl., Paris, Hotel Bristol
Boch, Ch. Hr., Hagenau, Central-Hotel
Bloomfield, H. Hr., London, Park-Hotel
Bjuth, O. Hr. m. Fr., Berlin, 4 Jahreszeiten
Bock, M. Hr., Danzig, Fürstenhof
Bongers, P. Hr., Köln, Zur Stadt Biebrich
Bonnette, G. Hr. m. Fr., Paris, Gr. Wald
Bontespacher, E. Fr., Frankfurt, Gr. Wald
de Bordes, Ch., Hr. m. Fr., Amsterdam, Hotel Nassau
Borner, H. Hr., Hamburg, Hotel Osterhoff
Borras, M. Fr., Berlin, Einhorn
Boudy, A. Hr. m. Fr., Karlsruhe, Schw. Bock
v. Brack, Fr., Mülhausen, Pariser Hof
Brand, E. Fr., Frankfurt, Prinz Nikolaus
Bratter, J. Hr., Zürich, Dambachtal 2
Bröhler, Fr., Metz, Römerbad
Brummer, Hr. m. Fr., München, Röderstr. 38
Bück, L. Fr., Pforzheim, Europäischer Hof
Bugner, E. Fr., Mainz, Hansa-Hotel
Brochmann, Hr., Kristiania, Hotel Nassau
Gräfin von Bylandt, Lausanne, G. Brunnen
Cahn, A. Hr., Köln, Goldenes Ross
Carlin, E. Hr., Rose

(Schluss in der nächsten Nummer.)

Carlton-Restaurant

des
Hotel Metropole
Wilhelmstrasse 8-10

Renommiertes
Weinrestaurant allerersten Ranges
Ausw. Weine u. anerkannte gute Küche

Täglich:
Lunch ab 12.30 Uhr
Diner ab 6.30 Uhr
Souper ab 10 Uhr

à la carte.

Während des ganzen Tages
Salon-Orchester **FRIED KÖNIG**.
American-Bar in der Hotel-Halle.

Sin
Gusto

Treffpu
Prof. Ren

Elegan

23 Web

Bestzer: L. H.

Telefon 533

M. ST

WIES

Häfner

Amtlich

Auf Grund der
30. März 1920 (M.-
stimmungen über die
G.-Bl. S. 856) und
abgabengehöriges vom
Stadtoberordnetenverf.
Steuerordnung befeh.

I. All

Sten

(1) Alle im Ge-
unterliegen einer Ste-
ordnung.

(2) Als Steuerpfl.
gelten insbesondere:

1. Tanzbelustigung
Kostümfeiern und

2. Volksbelustigung
drome, Schief-
ähnliche App-
Wiedergabe n-
Vorträge, G-
haltungen zum
Rufsch- und

3. Rixus-, Spe-
stellungen, Kai-
Sachen, sowie
derjenigen An-
werbungsreden
Panoptiken, i-
Menagerien,
Ball- und
künstl. W-
Zusammenstellen
Betrieb einer
garten, Juris-
ballonfahrten,
fahrten u. dgl.

4. Sportliche Be-
Kampfs- und
fahren, Schau-
Veranstaltungen

5. Vorführungen
und Marionet-

6. Theaterauffüh-

7. Konzerte und
Rezitationen,

(3) Die Annah-
Steuerordnung wird
aufstellung gleichzeit-
anderen, nicht als
oder daß der Unter-
zu veranlassen.

Werden mehrere
ein Ganzes darstell-
gänglich sind, an de-
gleichzeitig oder n-
Unternehmer veran-
aufstellung der zur
aufstellungen oder zu
10 % dazu zu zahlen.

SIMPLICISSIMUS

GASTSPIEL
Gustav Jacoby Meister der Vortragskunst

Erste, führende, vornehmste Kleinkunstbühne Wiesbadens
Webergasse 37 **Direktion J. Alexandroff** **Telephon 1028**
Täglich ab 8 Uhr abends: Weltstadt-Programm.

Alexandra Willeck Vortragskünstlerin	Uranus Musical-Pierrot	Hella Borten Fantasie- u. Charakter-Tänze	Violante d'Asmond und ihr Gent! Tanzpaar
Orloff Imitator	Ellav, Michalkowsky Romanzen u. Liedersängerin	Curt Walter Hendgen Moderne Vorträge	

Soupers und à la Carte der feinen Küche ab 7 1/2 Uhr.

Treffpunkt der eleganten Welt im Tanzpalast I. Etage ab 9 Uhr

Prof. René. Jazz-Band. Tanzvorführungen. American Bar. Soupers.

TROCADERO

Elegante Weindiele

23 Webergasse 23

Besitzer: L. Herbeth
Telefon 533

"MIGNON"

4 Uhr nachmittags
Künstler-Konzert

M. STILLGER Kristall-, Porzellan- u. Luxuswaren.
WIESBADEN Ältestes Spezialgeschäft am Platze
Häfnergasse 16. Gegründet 1858.

Modehaus
Otilie Okrongle
Taanusstrasse 24

empfiehlt den Damen die Berücksichtigung ihrer Neuheiten in

Mäntel, Kleider, Costüme

Spezialität:

Abendkleider

1288

Amtliche Personenwagen:
Kurhaus und am Kochbrunnen.

Wiegegebühr: 10 Mk.
Städtische Kurverwaltung.

Kristall-Palast

Schwalbacher Str. 51. Tel. 829.

Andreas-Markt

bleibt unser Lichtspielhaus geschlossen.

An beiden Tagen des

Andreas-Marktes

in sämtlichen Räumen

Grosser

Rummel.

2 Ball-Orchester. Tino Wolf-Jazz-Band.

Überraschungen. — Ketillons.

Täglich ab 4 Uhr nachmittags.

Amtliche Veröffentlichung zum Amtsblatt Nr. 143 vom 7. Dez. 1922 Bergnügungssteuer-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402) und des Art. III der Bestimmungen über die Bergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 856) und der §§ 13, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (R.-G.-Bl. S. 152) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. November 1922 folgende Steuerordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

(1) Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Bergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Bergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Kostümbazare, Kinderkostümfeste und Maskenbälle.
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Schanzen, Hippodrome, Schieß- und Würfelspiele, Straßentheater und ähnliche Apparate, Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder bellamatorischer Vorträge, Geschicklichkeitsspiele, Gladiatoren, Bergnügungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Aufsch- und ähnliche Bahnen, Velodrome u. dgl.
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Variété-, Tingeltangel-Vorstellungen, Kabarette, Schaustellungen von Personen und Sachen, sowie Ausstellungen und Museen mit Ausnahme derjenigen Ausstellungen und Museen, die nicht Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen von abgerichteten Tieren, Menagerien, Affentheatern, Glederpuppentheatern, Ballet- und Seiltänzern, Baudrednern, Zauberfakeln, Ring- und Wortspiele, Hypnotisierungen, Taschenspielen, Veranstaltung eines Jahrmarktes, der Betrieb einer Schaubude, eines Nachtclubs, Zirkus-, Zirkusausstellung fremder Menschenaffen, Luftballonfahrten, Feuerwerkveranstaltungen, Gesellschaftsfahrten u. dgl.
4. Sportliche Veranstaltungen wie Fußball- und andere Kampfsportspiele, Wettrennen, Wettturnen, Wettfahrten, Schauspielen, Billard- und Statuenrennen, sowie Bergnügungen ähnlicher Art.
5. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheatern.
6. Theatervorstellungen, Ballette.
7. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Auführungen, Vorträge, Vorträge, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Langkunst.

(3) Die Annahme einer Bergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erwerbenden, besuchenden oder anderen, nicht als Bergnügungen anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, ein Bergnügen zu veranstalten.

Werden mehrere steuerpflichtige Aufbarkeiten, die sich als ein Ganzes darstellen und sämtlich demselben Teilnehmer zugänglich sind, an demselben Tage und in demselben Räume gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend von demselben Teilnehmer veranstaltet, so ist für die höchstbesteuerter Veranstaltung der zutreffende Steuerfuß, für alle Nebenveranstaltungen aber zusammen nur ein einmaliger Zuschlag von 10 % dazu zu zahlen.

§ 2.

Steuerfreie Veranstaltungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

- a) 1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse.
2. Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendpflege oder der Weiterbildung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanz verbunden sind.
3. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.
4. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5—7 bezeichneten Art, die vom Reich oder Staate im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege oder der Volksbildung unternommen werden und von der Landesregierung als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind.

b) Auf Antrag kann die Steuer ganz oder teilweise von der Steuerstelle, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Magistrat erlassen werden für Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken Verwendung findet, sofern keine Tanzbelustigung damit verbunden ist.

Der bezügliche Nachweis ist der Steuerstelle spätestens am Tage nach dem Stattfinden der Veranstaltung zu erbringen.

§ 3.

Steuerform.

(1) Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist.

Ist die Veranstaltung ohne irgend einen Ausweis zugänglich, so werden feste Steuerfüße erhoben (Pauschsteuer).

(2) Die Pauschsteuer wird an Stelle der Kartensteuer erhoben, sofern dadurch ein höherer Steuerbetrag erzielt wird. Auf Veranstaltungen im Freien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes Beschäftigten Personen.

Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber bei der Veranstaltung sportlich betätigt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen über Karten- und Pauschsteuer gelten nicht für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäft- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, vielmehr gelten für diese die besonderen Bestimmungen unter IV.

§ 4.

Anmeldung.

(1) Jede steuerpflichtige Veranstaltung ist spätestens einen Monat und, falls sie der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Monate vorher bei der Steuerstelle anzumelden. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werke nach der Veranstaltung nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unworbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

II. Kartensteuer.

§ 5.

Steuermaßstab.

Sofern der Unternehmer bei der Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhebt, ist er zur Abgabe von Eintrittskarten verpflichtet.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der abgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten unterliegen der Steuer wie die gegen Entgelt abgegebenen Karten, sofern nicht besondere Abweichungen ausdrücklich vom Magistrat zugelassen werden (Mag.-Beschluss).

§ 6.

Preis und Entgelt.

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleiderausbesserung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleiderausbesserung oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelte unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelte der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 10 % des Eintrittsgeldes hinzugerechnet, es sei denn, daß die Sonderzahlung einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zulieft.

Vergütungen für Tischbestellungen sind als Eintrittsgeld anzusehen, sofern der Eintritt von der Zahlung der Vergütung für die Tischbestellung abhängig ist.

§ 7.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechnen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Duplikatkarten u. a.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechnen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. a.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Aufschlagkarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8.

Steuerföge.

Die Steuer beträgt:

1. In Lichtspielhäusern (Kinos) beim Vorhandensein von
 - A. nicht mehr als 240 Sitzplätzen, 40 vom Hundert des Eintrittsgeldes;
 - B. mehr als 240 Sitzplätzen, 50 vom Hundert des Eintrittsgeldes.
 Die Steuer ist nach dem tatsächlich erhobenen Eintrittspreis zu berechnen. Dieser muß an der Kasse deutlich sichtbar zum Aushang gebracht sein.
2. Bei allen sonstigen nicht unter Ziffer 3 oder 4 nachstehend fallenden steuerpflichtigen Veranstaltungen für jede ausgegebene Eintrittskarte bei einem Preise oder Entgelt (§ 6)
 - a) bis einschl. 5 M. = 25 vom Hundert,
 - mehr als 5 M. bis einschl. 10 M. = 40 vom Hundert,
 - mehr als 10 M. = 50 vom Hundert.
3. Bei Tanzbelustigungen:
 - a) gewöhnlichen, für jede ausgegebene Eintrittskarte bei einem Eintrittspreis
 - a) bis 5 M. = 60 vom Hundert,
 - von mehr als 5 M. = 80 vom Hundert.
 - b) Bei Maskenbällen, Kostümfesten usw. 200 vom Hundert.
4. Bei Veranstaltungen in Kabarett, Bars, Dienen und ähnlichen Betrieben 200 vom Hundert.

Die Steuer wird für die einzelne Karte auf volle Mark nach oben abgerundet.

Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volkstümliche Charakter überwiegt, hat die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer zu gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt oder geraucht wird, oder Tanzbelustigung damit verbunden ist.

§ 9.

Eintrittskarten.

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu angegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen.

Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung, sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voranschätzlichen Höhe der Steuerquid verlangen; ebenso kann sie Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

Die Lichtspieltheater haben amtlich hergestellte Eintrittskarten zu verwenden, die von der Steuerstelle gegen Erstattung der Kosten zu entnehmen sind.

§ 10.

Entwertung und Vorgehung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorgehung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 11.

Nachweisung.

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung nach Vorchrift der Steuerstelle zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

Bei Einzelveranstaltungen hat die Vorlage der Nachweisung bei der Steuerstelle spätestens am zweiten auf die Veranstaltung folgenden Werktag unter gleichzeitiger Vorlage der nicht ausgegebenen Karten zu erfolgen.

§ 12.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerquid.

(1) Die Steuerquid entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerquid mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen legt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerquid mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 13.

Festsetzung in besonderen Fällen.

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 9 bis 11 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Klassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 14.

Steuerzuschlag.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 9) und die Entrichtung der Steuer (§ 12) nicht wahr, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Veräußerung entschuldbar erscheint.

III. Pauschalsteuer.

§ 15.

Nach der Roheinnahme.

(1) Haben die Teilnehmer an einer Veranstaltung ein Entgelt zu zahlen, sind aber Eintrittskarten nicht ausgegeben oder ist das Entgelt nicht höher als 25 Pfennig, so kann die Steuerstelle die Steuer mit 25 vom Hundert der gesamten Roheinnahme festsetzen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Eingangsweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 16.

Für alle Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art wird, soweit dieselben nicht nach § 8 der Kartensteuer oder § 15 der Steuer von der Roheinnahme unterliegen, eine Pauschalsteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

1. für die Veranstaltung von Konzerten, Karnevalsfiguren, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Tanzvorführungen, Theateraufführungen und dergl. in öffentlichen Lokalen (Kaffeehäusern, Gärten, Konzertsälen, Bäden, Festen usw.) mit einer Grundfläche (einschließlich Galerien und sämtlicher Nebenräume)

1. bis zu 200 qm	400 M.
2. von 201 300	600
3. " 301 400	800
4. " 401 500	1000
5. von mehr als 500	1200

2. für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung einschließlich sogenannter Tanzrunden (Veranstaltungen, welche im Verlauf oder im Anschluß an Tanzkurse stattfinden) in Räumen mit einer Grundfläche (einschließlich Galerien und sämtlicher Nebenräume) ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, sowie der Kleiderablagen, sofern diese nicht zu Sitz- oder Restaurationszwecken für die Teilnehmer verwendet werden

a) bis zu 200 qm	400 M.
b) von 201 300	600
c) " 301 400	800
d) " 401 500	1000
e) " mehr als 500	1200

3. für einen Maskenball, ein Kostümfest, Kinderkostümfest, Kostümbazar und dergl. mit oder ohne Tanz, in Räumen mit einer Grundfläche (einschließlich Galerien und sämtlicher Nebenräume)

a) bis zu 200 qm	800 M.
b) von 201 300	1200
c) " 301 400	1600
d) " 401 500	2000
e) " mehr als 500	2400

4. für die Veranstaltung von Konzerten, Karnevalsfiguren, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Tanzvorführungen und dergl. in Vergnügungslökalen, wie Kabarett, Bars, Dienen und ähnlichen Betrieben bei einer Grundfläche (einschließlich Galerien und sämtlicher Nebenräume)

a) bis zu 200 qm	1200 M.
b) von 201 300	1800
c) " 301 400	2400
d) " 401 500	3000
e) " mehr als 500	3600

die gleiche Steuer wird erhoben für Tanztees;

Zu 1. u. 4. Finden die Veranstaltungen zu 1 und 4 längere Zeit, mindestens aber während sechs Monate hintereinander statt, so kann die Steuerstelle mit Genehmigung des Magistrats die Steuer in Monatsbeiträgen mit dem Unternehmer vereinbaren. Die Monatsbeiträge werden für jeden angefangenen Monat fällig und sind bis zum dritten eines jeden Monats zu zahlen;

Zu 4. für die Veranstaltung von Tanzbelustigungen in den zu 4 erwähnten Vergnügungslökalen tritt ein weiterer Zuschlag von 25 % zu den in § 16, 4 festgesetzten Sätzen.

5. Für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge, Klavier- und Grammophonapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchester- und ähnlicher Musikinstrumente in öffentlichen Lokalen, mit Ausnahme in Vergnügungslökalen wie Kabarett, Bars, Dienen und ähnlichen Betrieben

für jeden Betriebsmonat M. 300.—

Werden derartige Vorrichtungen in Kabarett, Bars, Dienen und ähnlichen Betrieben gehalten, so gelten hierfür die Steuerföge des § 16 Nr. 4.

6. für Musikvorträge in Musikautomatenausstellungen

für den Tag 50 M.;

7. für eine Pantomimenvorstellung, Kunstreitervorstellung, Vorstellungen in Spezialitätentheatern, deklamatorische Vorstellungen, Regitationen und Vorträge ähnlicher Art, welche in der Absicht der Gewinnerzielung veranstaltet werden, für den Betrieb eines Hippodroms, eines Kabarettzirkus, einer Berg- und Talbahn, einer Rutschbahn und ähnlicher Unternehmungen, wenn Plätze vorhanden sind

a) für nicht mehr als 200 Personen	1500 M.
b) für 201 bis 400 Personen	3000
c) " 401 600	5000
d) " mehr als 600	7500

für jede Vorstellung.

8. für Veranstaltungen von Gymnastikern, Affentheatern, Glederpuppentheatern, Ballet- und Seiltänzern, Bandendern, Jamboräusern, Hypnotisuren, Taschenpielern und dergl., für Veranstaltung eines Jahrmärktes, für den Betrieb einer Schau- bühne, eines Kaffeehauses, Irrenzirkus, Panoramas, einer Wachsfigurenkammer, für das Vorzeigen fremder Menschen- kassen, für Zurschaufstellen von Personen oder Sachen, ab- gerichtet und nicht abgerichteter Tiere, für Luftballonfahrten, Feuerwerkveranstaltungen und dergl.

für den Tag 500 M.;

9. für den Betrieb einer Schießbude, eines Schlag- hammers, für Veranstaltung von Ring-, Ball- und Platten- werfen, Veranstaltungen, bei denen die Erzielung eines Ge- winnes von Geschicklichkeit oder Zufall abhängig ist, wie Schieß- spielautomaten und dergl.

für den Tag 500 M.;

10. für den Betrieb eines Glücksrades, einer Würfelsbude, einer sonstigen Veranstaltung zum Auspielen von Geld oder Waren

für den Tag 500 M.;

11. für den Betrieb eines Karussells, einer Autobahn (Autokarussell), einer Schanzel, Schiffschaukel und ähnlichen Veranstaltungen

a) mit Handbetrieb für den Tag	500 M.
b) mit tierischer Kraft in Bewegung ge- setzt für den Tag	1000
c) mit Motor- und Dampftrieb für den Tag	5000

12. für das Halten eines Kraftmessers, Elektrifizierapparates und dergl. für den Tag

200 M.;

13. für Preis-, Vogel- und Scheiben-
schießen, Preislegeln, Preisbillardspiel und dgl.

für den Tag

500 M.;

Zu Abs. Nr. 9, 10 und 13: Wenn Geldgewinne ausgeschüttet werden oder der Wert der ausgeschütteten Sachgewinne auf Ver- langen des Gewinners in barem Gelde ausbezahlt wird, erhöht sich der Steuerföge auf das zehnfache.

14. für Rad- und Motorrennen, Ring- und
Boxkämpfe für jede Vorstellung 3000 M.15. für von Wiesbaden ausgehende Gesellschaftsfahrten in
Automobilen, Fuhrwerken, Flugzeugen und Luftschiffen für jede
Fahrt 10 % von der Bruttoeinnahme.Für Gesellschaftsfahrten in Automobilen und Fuhrwerken
auch dann, wenn sie — ohne von Wiesbaden auszugehen —
über das Stadtgebiet führen.Der Veranstalter bzw. Lokalinhaber ist verpflichtet, den
vom Magistrat beauftragten Beamten auf Erfordern jede ein-
schlägige Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den
für die betreffende Veranstaltung benutzten Räumen kostenlos
zu gestatten.Ist die tarifmäßige Berechnung der Steuer schwer durch-
führbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem
Unternehmer vereinbaren.

§ 17.

Nach der Zahl der Mitwirkenden.

(1) Für gewerbmäßige Gesangs- und Musikvorträge, die
im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder
an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften,
öffentlichen Vergnügungslökalen, Bäden oder Festen, sowie auf
Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu
entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden	5 M.,
bei drei Mitwirkenden	10 M.,
bei vier oder fünf Mitwirkenden	20 M. und
bei jedem weiteren Mitwirkenden	je 5 M.

für den Tag beträgt.

Veranstaltungen vorbezeichneter Art sind von den Unter-
nehmern vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden und zu
steuern.(2) Gelegentliche Gesangs- und Musikvorträge auf öffent-
lichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie auf Höfen von Wohn-
häusern (sogenannte Ständchen) sind steuerfrei.

§ 18.

Entrichtung.

Die Pauschalsteuer (§§ 15—17) ist bei der Anmeldung (§§ 4,
16 und 17) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Ver-
anstaltung nicht stattfindet.Die Steuerstelle kann die Rückzahlung von der Vorlage einer
polizeilichen Bescheinigung über das Nichtfinden abhängig
machen.

Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

Die Bestimmungen des § 14 finden sinngemäße Anwendung.

IV. Besondere Bestimmungen für künstlerisch
hochstehende Veranstaltungen.

§ 19.

Steuer vom Bruttoertrage.

Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und
Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch
geleitete Unternehmen ähnlicher Weise gestellt werden, werden zu
einer Steuer von 10 v. H. des Bruttoertrages herangezogen.Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen
handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts-
und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet der hierfür besonders
bestellte Ausschuß.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 20.

Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer
zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein,
haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 21.

Steuerauskunft.

Auf die im § 20 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer
an einer steuerpflichtigen Veranstaltung finden die Vorschriften der
§§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäße Anwendung.

§ 22.

Erlaß und Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Magistrat
in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise
erlassen oder erstatten.

§ 23.

Strafen.

Die Hinterziehung der Steuer (§ 339 der Reichsabgaben-
ordnung) wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage
der hinterzogenen Steuer bestraft. Soweit der Betrag der hinter-
zogenen Steuer nicht festgestellt werden kann, ist auf eine Geld-
strafe von 20 bis 20000 M. zu erkennen. Diese wird vom Magistrat
festgesetzt.Zu widerhandlungen gegen diese Steuerordnung werden mit
einer Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft.Die Straffestsetzung erfolgt durch den Magistrat. (§§ 459
u. ff. der R.-Str.-Pr.-O.)

§ 24.

Zutrittstreten der Steuerordnung.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung
in Kraft.Zur gleichen Zeit tritt die bisherige Vergnügungssteuer-Ordnung
außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1922.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Wiesbaden
vom 27. November 1922 B. A. 1550/22.

Schloß

Wi

Kur

Erscheint täglich

Bezugspreis (einsch

abholer, frei Haus M

mit der Tages

Schrift

Nr. 343.

Aus

Ensemble

Was Nini Willen
Darmstädter Balletts,
Bühnentänzen, die Ab-
haft gewordenen Ball-
durchblutete Kunstform
menschlicher Substan-
gemäßen Vorwurfs ent-
Darmstädter Ensemble
treten im vergangenen
bester Erinnerung. D
Kurhausaal anberau-
reichhaltiges Program-
und Solotänzen von
tänzerinnen Anne Os-
Begleitung der Tänze
orchester unter Leitung

Zum Gedenken des
Raff veranstaltet die K
grossen Saale des K
wirkende sind das Stä
direktor Schurichts
(Klavier). Die Verans
Zuschlag statt.

Über den Lustig
Rüdiger schreibt d
deutschen Liedern aus-
schen, bayerischen, so
mustergültig, wie ma
künstlerisch fein, jede
kleidet, geben kann,
Abbruch zu tun. Herr
würdig und trefflich
Stimme den Grenzen
passen, dass es ein Ge-
wurde mit Beifall über
Zugabe spenden. —
Sonntag im kleinen S
Programm geben.
eröffnet.

Mosel-

liefe

JULIUS

seit

1849

Eltvil

Kunstnachricht

— Staatstheater.
neuen Inszenierung ein
Isolde" im Abonnemen
vor Weihnachten „Sal-
flöte" von Mozart und
Lehar wieder in den Sp
m ä r c h e n im Grosser
(nach Andersens Märch
vorbereitet.

Das Neueste

— Vortrag über
Kurhausaal sprach an
den gleichen Stoff b
Berlitt über den Rhön
Der motorlose Flugap